



An die Träger der Flüchtlingshilfe +
Unterkunft Böblinger Str.18
Unterkunft Rohrackerstr. 89

Abteilung Flüchtlinge

Hausadresse:
Jägerstraße 14 - 18, 70174 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Bearbeiter: Herr Benneweg
Zimmer: 421, 4. OG
Telefon: (0711) 216-32044
Fax: (0711) 216-32043
E-Mail: daniel.benneweg@stuttgart.de

Stuttgart, 12.10.2020

Erweiterte Maßnahmen und Regelungen in Bezug auf den Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen hat das Ministerium für Soziales und Integration am Dienstag, den 06.10.2020 auf Grundlage des Landeskonzepes zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle die Pandemiestufe 2 ausgerufen. Die Pandemiestufe 2 ist die sogenannte „Anstiegsphase“, in der eine erhöhte Aufmerksamkeit und verstärkte Beobachtung der Lage gilt. Ziel der Pandemiestufe 2 ist die Vorbereitung eines schnellen und bezüglich der Ausprägung des Infektionsgeschehens zielgenauen Handelns. Nach wie vor ist es von besonderer Bedeutung Infektionsketten zu unterbrechen und Ausbrüche schnellstmöglich eingedämmt zu bekommen. Gemäß dem Landeskonzepet ergreift die Landeshauptstadt Stuttgart unter anderem auch für die Gemeinschaftseinrichtungen für geflüchtete Menschen jetzt erweiterte Maßnahmen. Im Detail wurden in Abstimmung mit allen betroffenen Ämtern der Sozialverwaltung nachfolgende Maßnahmen beschlossen.

1. Besuchs- und Übernachtungsverbot

Ab dem **15. Oktober 2020** gilt für alle Gemeinschaftseinrichtungen für geflüchtete Menschen ein grundsätzliches privates Besuchs- und Übernachtungsverbot. Konkret bedeutet dies, dass sich in der Unterkunft bzw. auf dem Gelände der Unterkunft nur Personen aufhalten dürfen, die dort entsprechend polizeilich gemeldet sind.

Das Besuchsverbot gilt nur für die Bewohner*innen, nicht für hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen, Handwerker, Sozialbetreuung usw. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass zum Beispiel Beratungs- und Betreuungsangebote in den Unterkünften weiterhin aufrechterhalten werden können. Derzeit prüft die Stadtverwaltung die Möglichkeit, inwieweit eine strichprobenartige Kontrolle der Unterkünfte durch einen mobilen Wachdienst realisierbar ist. Wie Frau Dr. Sußmann bei unserem gemeinsamen Gespräch am 29.09.2020 besonders betont hat, fordert die aktuelle Pandemie von uns allen enorme Anstrengungen, die über das übliche Maß weit hinausgehen. Die Geflüchteten sind Teil der Stadtgesellschaft und tragen wie alle anderen auch Verantwortung, sich in der Pandemie vernünftig und kooperativ zu verhalten. Ich bitte Sie eindringlich Ihre Bewohner*innen regelmäßig an diese Verantwortung zu erinnern. Aus diesem

Grund bitte ich Sie Überlegungen anzustellen, wie z. B. stichprobenartige Kontrollen der Unterkünfte außerhalb der regulären Arbeitszeiten durch Sie als Träger der Flüchtlingshilfe umgesetzt werden können. In der aktuellen Situation ist es wichtig zu vermitteln, dass verschärfte Regelungen für alle Stuttgarter Bürger*innen getroffen werden und diese auch entsprechend verstärkt kontrolliert werden müssen. Gerne können wir hierzu uns im nächsten Monatsabstimmungsgespräch austauschen.

2. Beschränkungen bezüglich der Ansammlung von Bewohner*innen auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft

Eine Ansammlung von Bewohner*innen darf innerhalb des Gebäudes die Anzahl von 5 Personen nicht überschreiten. Außerhalb des Gebäudes auf dem Gelände der jeweiligen Unterkunft gilt die maximale Anzahl von 10 Personen.

Seitens der verantwortlichen Heimleitungen vor Ort ist zum Beispiel durch die Erstellung von Nutzungsplänen in den Unterkünften, insbesondere im Bereich der Küchen, Sorge zu tragen, dass die maximal zulässige Anzahl an Personen nicht überschritten wird. Gern unterstützt Sie die Abteilung Flüchtlinge bei der Erstellung von individuellen Hygiene- und Nutzungskonzepten für die Unterkünfte.

3. Maskenempfehlung

Es wird die dringende Empfehlung ausgesprochen, dass alle Bewohner*innen auf allen Gemeinschaftsflächen innerhalb der Gebäude grundsätzlich einen entsprechenden Mund- und Naseschutz tragen sollen. Durch die Abteilung Flüchtlinge wurden Ihnen bereits Sticker mit den AHA-Regeln zugesandt.



Wir bitten Sie diese, falls noch nicht erfolgt, in allen ihren Unterkünften entsprechend gut sichtbar anzubringen.

4. Veranstaltungen in den Gemeinschaftsunterkünften

Grundsätzlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit Veranstaltungen/Beratungen in den Gemeinschaftseinrichtungen durchzuführen. Hierbei sind jedoch nachfolgende Regelungen zu beachten:

- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person standen, aus einem Risikogebiet laut Robert Koch-Institut eingereist sind oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen an keiner Veranstaltung innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft teilnehmen. Eine entsprechende Abfrage/Prüfung muss durch den jeweiligen Veranstalter vor Ort erfolgen.
- Die maximale Anzahl der Teilnehmenden hängt von der Größe des Veranstaltungsraumes ab. Sie muss folglich für jede Gemeinschaftsunterkunft in Absprache mit der zuständigen Heimleitung individuell überprüft werden. Jedem Teilnehmer sollen aktuell ca. 10 qm zur Verfügung stehen, so dass ein Abstand von mind. 1,5 Meter zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Bei Veranstaltungen mit dauerhaft fest zugewiesenen Sitzplätzen kann der Platzanspruch pro Teilnehmer auf 5 qm reduziert werden. Die maximal mögliche Anzahl von Teilnehmern wird grundsätzlich auf 10 Personen begrenzt.
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes, sowie auf allen Gemeinschaftsflächen (Fluren, Toiletten, Küchen, etc.) müssen alle externe Personen einen geeigneten Mund- und Nasenschutz tragen. Alle Personen sollen zu jeder Zeit einen Mindestabstand von 1,5 Meter voneinander halten.
- Der Veranstalter kann bei Bedarf die Auflage machen, dass bei der jeweiligen Veranstaltung alle Teilnehmer einen Mund- und Nasenschutz tragen müssen.
- Der Veranstaltungsraum muss regelmäßig gelüftet (ca. 4-mal pro Stunde) werden.
- Tische und Stühle sind nach Veranstaltungsende gründlich mit haushaltsüblichem Reiniger zu reinigen. Der Veranstaltungsraum ist gut zu lüften.
- Wenn möglich soll die Veranstaltung im Freien stattfinden.
- Der jeweilige Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der geltenden Abstands- und Hygieneregungen. Der Veranstalter ist verpflichtet eine Namensliste über alle Teilnehmer zu führen, diese mindestens 4 Wochen aufzubewahren und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

Ich bitte Sie, diese Maßnahmen in gewohnter und guter Zusammenarbeit mit der Abteilung Flüchtlinge vor Ort umzusetzen und besonders auf die Einhaltung der Regelungen und Vorgaben zu achten.

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter*innen in den Unterkünften sowie die Bewohner*innen entsprechend. Wir bitten Sie, für die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen in Ihren Unterkünften zu sorgen. Seitens des Sozialamts wird es einen gesonderten Informationsbrief für die Bewohner*innen geben. Für Ihre Unterstützung in dieser turbulenten und anspruchsvollen Zeit möchte ich mich herzlichst bedanken. Gerne können wir im nächsten Monatsabstimmungsgespräch einzelne Details besprechen bzw. gemeinsam Lösungswege im Rahmen der Umsetzung dieser notwendigen Vorgaben erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Benneweg